

# RS Vwgh 2001/11/23 99/02/0287

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2001

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs4;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/02/0354 E 26. Juli 2002

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/03/0082 E 21. September 1994 VwSlg 14119 A/1994 RS 3

## Stammrechtssatz

Eine Plakatwand, an der laufend wechselnde Plakate befestigt werden, kann keine untrennbare Einheit mit den einzelnen Plakaten bilden (Hinweis E 19.3.1990, 89/18/0136). Der Umstand, daß eine Plakatwand bereits seit vielen Jahren mit (verschiedenen) Plakaten versehen wird, spricht nicht für, sondern gegen das Vorliegen einer untrennbaren Einheit. Ein auf § 84 Abs 4 StVO gestützter Beseitigungsauftrag für die Plakatwand ist daher rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999020287.X05

## Im RIS seit

04.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)